

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/107/EWG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/9/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ist es erforderlich, im Anhang II der Richtlinie 69/208/EWG die von Sojabohnensaatgut hinsichtlich der Mindestsortenreinheit zu erfüllenden Normen heraufzusetzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

Im Anhang II Nummer 1 werden in Spalte 2 („Mindestsortenreinheit (v.H.)“) die für Basissaatgut bzw. zertifi-

ziertes Saatgut von Glycine max. angegebenen Zahlen „97“ und „95“ ersetzt durch die Zahlen „99,5“ und „99“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 2. 1992, S. 25.